

Beitragsordnung der Sängervereinigung 1879 Schaafheim e.V.

in der ab 01.01.2024 gültigen Fassung.

§ 1 Beitragsordnung

Die Sängervereinigung 1879 Schaafheim e.V. erhebt gemäß den in der Satzung festgelegten Zielen und Zwecken Beiträge.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Form des Beitrags

Die Beiträge werden in Form von Geldbeträgen erhoben.

§ 3 Definitionen

Als jugendlich gilt ein Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Als erwachsen gilt ein Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse bezogen auf die Höhe des Beitrags gilt als Stichtag das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.

Singende Mitglieder nehmen an Chorproben teil.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne selbst aktiv in einem der Chöre der Sängervereinigung zu singen.

Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen und werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Änderung der Mitgliedschaft

Die fördernde Mitgliedschaft kann durch ein singendes Mitglied schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden, wenn eine Teilnahme an Chorproben nicht mehr erfolgt.

Die Teilnahme an Chorproben durch ein bisher förderndes Mitglied ändert die Mitgliedschaft in den Status "singendes Mitglied" (Erwachsene oder Jugendliche).

Die Änderung der Mitgliedschaft wird zum 01.01. des Folgejahres der Änderung wirksam.

§ 5 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder zahlen für jedes Kalenderjahr folgende Beiträge:

Singende Erwachsene:	36,00 €	pro Jahr
Förderndes Mitglied (Erwachsene)	27,00 €	pro Jahr
Singende Jugendliche:	18,00 €	pro Jahr
Förderndes Mitglied (Jugendliche)	0 €	pro Jahr
Ehrenmitglieder	27,00 €	pro Jahr

Sofern ein Mitglied mehreren Beitragsklassen angehört, ist der jeweils günstigere Beitrag maßgeblich.

§ 6 Vereinsbeitritt

Neue Mitglieder zahlen im Jahr des Vereinsbeitritts einen anteiligen Beitrag in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrags für jeden vollen Kalendermonat ab dem Monat des Mitgliedsantrags. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Gruppe "singendes Mitglied", sofern nichts anderes erklärt wird.

Eine einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und gilt ab dem 01.01. des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde. Aktuell beträgt sie: 0,00 €.

§ 7 Vereinsaustritt

Für den Austritt aus dem Verein gelten die Regelungen des § 4 der Satzung. Eine Austrittserklärung vor dem Fälligkeitstermin entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung des fälligen Beitrags für das laufende Kalenderjahr.

§ 8 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 01.01. des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die jährlichen Beiträge sind zum 31. März fällig und werden per Lastschrift eingezogen, sofern das Mandat dazu erteilt wurde. Andernfalls hat das Mitglied den Beitrag zum Fälligkeitsdatum auf das Vereinskonto zu überweisen. Barzahlungen des Beitrages sind nicht möglich.

§ 9 Mitteilungspflichten

Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift, singende Mitglieder auch die der elektronischen Kontaktdaten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Beitragsrückstand / Zurückgewiesene Lastschriften

Wird eine fällige Lastschrift nicht eingelöst (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung, Widerruf, etc.), wird der Verein dem Mitglied die dadurch entstehenden und nachgewiesenen Kosten in Rechnung stellen, zusätzlich kann für den erhöhten Aufwand eine Mahngebühr von 5,00 € je Mahnung erhoben werden.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, geraten bei nicht fristgerechter Zahlung ab dem 15.04 des Beitragsjahres in Zahlungsrückstand. In diesem Fall ist der Verein berechtigt, die dadurch entstehenden und nachgewiesenen Kosten in Rechnung zu stellen, zusätzlich kann für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 5,00 € je Zahlungserinnerung oder Mahnung erhoben werden.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 11 Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen, die die Höhe des Beitrags oder der Aufnahmegebühr betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.